Bekanntmachung des deutsch-syrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 12. Juni 2006

Das in Damaskus am 18. Januar 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 5 erfüllt sind.

Bonn, den 12. Juni 2006

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Im Auftrag Dr. Michael Hofmann



Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien über Finanzielle Zusammenarbeit 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Syrien -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Syrien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 19. April 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Syrien, von der KfW, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:
- Darlehen im Wert von bis zu insgesamt 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) für das Vorhaben "Wassersektorprogramm I":
 - a) "Wassersektorprogramm Damaskus Rif Gouvernorat",
 - b) "Wasserverlustreduzierung Aleppo",
 - c) "Fachhochschule Wassermanagement",
 - d) "Investitionsfonds für Wassermanagement",

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Die der Regierung der Arabischen Republik Syrien von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Konditionen lauten für die angeführten Darlehen:

- 40 Jahre Laufzeit (davon 10 Jahre tilgungsfrei),
- 0,75 vom Hundert Zinsen;
- Finanzierungsbeitrag im Wert von bis zu insgesamt 4 000 000, – EUR (in Worten: vier Millionen Euro) für den "Studien- und Fachkräftefonds VI".
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Syrien durch andere Vorhaben ersetzt werden.
- (3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Syrien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.
- (4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen beziehungsweise Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2013.



Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Syrien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Syrien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Syrien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Damaskus am 18. Januar 2006 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
V. Wenzel

Für die Regierung der Arabischen Republik Syrien
Abdallah Al-Dardari